

BGer 1P.408/2002 vom 22. August 2002

Bundesgericht, 2002-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.408_2002

FR: TF 1P.408/2002 du 22 août 2002

IT: TF 1P.408/2002 del 22 agosto 2002

Regeste

Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Beim angefochtenen Entscheid des Präsidenten des Strafgerichts handelt es sich um einen kantonal letztinstanzlichen Endentscheid, gegen den die staatsrechtliche Beschwerde zulässig ist (Art. 86 Abs. 1 OG). Der Beschwerdeführer wirft ihm die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten vor, wozu er befugt ist (Art. 88 OG). Da diese und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde unter dem Vorbehalt gehörig begründeter Rügen (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ; BGE 127 I 38 E. 3c ; 125 I 492 E. 1b) einzutreten.

E. 2

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass die Haftgründe - Tatverdacht und Fluchtgefahr - gegeben sind. Er macht einzig geltend, die Fortsetzung der Haft verletze Art. 31 Abs. 3 BV und Art. 5 Ziff. 3 EMRK .

E. 2.1

Das Bundesgericht hatte sich schon wiederholt mit Beschwerden des Beschwerdeführers gegen die Fortführung der Untersuchungshaft zu befassen. Im letzten Entscheid 1P.256/2002 vom 5. Juni 2002 hat es ausgeführt, dass mit der Verlängerung der Frist für die Anklageerhebung und Überweisung ans Strafgericht bis zum 11. Juli 2002 der Spielraum für das BUR ausgereizt sei, wenn es den Beschwerdeführer weiterhin in Haft behalten wolle. Das BUR erhob am 7. Juli 2002 Anklage und überwies den Fall anschliessend ans Strafgericht; damit hat es das Untersuchungsverfahren innert der vom Bundesgericht als (gerade noch) vertretbar angesehenen Frist abgeschlossen. Damit ist es nun am Strafgericht, dessen Präsident im angefochtenen Entscheid die Haft gegen den Beschwerdeführer vorläufig bis zum 17. September 2002 verlängerte, das gerichtliche Verfahren (in Anbetracht der Vorgeschichte besonders) zügig durchzuführen.

E. 2.2

Das Strafgericht hat die Hauptverhandlung auf den 2. Oktober 2002 angesetzt und beansprucht damit für das erstinstanzliche Gerichtsverfahren knapp drei Monate. Damit behandelt es den nicht ganz einfachen Prozess mit angemessener Beförderung, die es jedenfalls unter dem Gesichtspunkt des Beschleunigungsgebotes erlauben würde, die Sicherheitshaft gegen den Beschwerdeführer auch über den 17. September 2002 hinaus bis zur Hauptverhandlung zu erstrecken. Die Rüge der Verletzung von Art. 31 Abs. 3 BV und Art. 5 Ziff. 3 EMRK ist nach den Ausführungen im Bundesgerichtsentscheid vom 5. Juni

2002 im jetzigen Zeitpunkt offensichtlich unbegründet und auch unverständlich, da der Beschwerdeführer dem Strafgericht bzw. dessen Präsidenten gar nicht vorwirft, das Verfahren (weiterhin) zu verschleppen.

E. 2.3

Seine Einwände gegen die Abtrennung des Verfahrens gegen die Mitbeschuldigten gehen an der Sache vorbei: ob dies einen fairen Prozess gegen ihn verunmöglicht oder nicht, wird zunächst das Strafgericht und danach allfällige Rechtsmittelinstanzen zu beurteilen haben, diese Frage ist nicht Gegenstand des Haftprüfungsverfahrens. Der Einwand grenzt ohnehin an Trölerie, nachdem der Beschwerdeführer in seiner letzten Haftbeschwerde ans Bundesgericht noch geltend gemacht hatte, das "neue Verfahren gegen einen Mitbeschuldigten" könne "in einer Zusatzklage zu einem späteren Zeitpunkt an das Strafgericht überwiesen werden" (staatsrechtliche Beschwerde vom 7. Mai 2002, S. 5 im Verfahren 1P.256/2002).

E. 3

Die Beschwerde ist somit abzuweisen. Damit wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 OG). Er hat zwar ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung gestellt. Dieses ist indessen abzuweisen, da die Beschwerde von vornherein aussichtslos war (Art. 152 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.